

Anlage 3 zur Prüfvereinbarung vom 14.12.2016

Prüfung in einzelnen und besonderen Fällen

- (1) Verordnungen, die durch die Krankenkassen genehmigt wurden, sind nur insoweit in die Prüfung einzubeziehen, als begründete Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Ordnungsverhaltens im jeweiligen Ordnungsbereich insgesamt vorgebracht werden.
- (2) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Entscheidung sind Prüfanträge auf Durchführung einer Prüfung zu begründen und mit dem entsprechenden notwendigen Nachweis (Originalbelege oder Images, Behandlungsschein) zu versehen.
- (3) Anträge nach § 10 sollen innerhalb von 24 Monaten nach Ablauf des Leistungsquartals bei der Prüfungsstelle eingegangen sein. Die Begründung kann nachgereicht werden.